Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.



VKS Bundesgeschäftsstelle • Hauptstraße 80 • 56477 Rennerod

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat R A 2 - Zivilprozess; arbeitsgerichtliches Verfahren Mohrenstraße 37 10117 Berlin Ihr Ansprechpartner: Telefon:

E-Mail:

Pamela Winter 02664 990950 p.winter@vks.org

Datum:

17. Juni 2015

1 9.06.2015

Referentenentwurf zum Sachverständigenrecht Ihre Email vom 29. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Kirste,

für die Übersendung des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedanken wir uns. Insbesondere bedanken wir uns auch, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Teile des Entwurfes, die die Zivilprozessordnung betreffen sind allesamt zu begrüßen, da sie unserer Meinung nach sinnvoll sind.

Wir wollen jedoch anregen, auch weitere Änderungen in die Überlegung mit einzubeziehen.

Im Kfz-Sachverständigenwesen gibt es eine Vielzahl an Nachweisen für die Qualifikation von Sachverständigen. Eine Auswahl soll die folgende Liste darstellen:

- Öffentlich bestellt und vereidigt durch eine IHK
- Öffentlich bestellt und vereidigt durch eine HWK
- Anerkannt durch einen Berufsverband
- Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle
- Zertifizierung durch eine nicht akkreditierte Zertifizierungsstelle

Da die Qualität eines Gutachtens vollständig von der Qualität des Sachverständigen abhängt, und der §404 ZPO lediglich eine Sollvorschrift für die Beauftragung eines öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen darstellt,

VKS Bundesgeschäftsstelle Hauptstr. 80, 56477 Rennerod Tel.: 02664 990950 Fax: 02664 990996

Internet: http://www.vks.org E-Mail: info@vks.org

In 3801/2-R5 526 (2014

Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.



wäre es unserer Meinung nach sinnvoll den §404, Abs. 2 ZPO in eine Mussvorschrift für die Beauftragung eines qualifizierten Sachverständigen zu ändern.

Die bisherige Praxis zeigt nämlich, dass oftmals Sachverständige für die Erstattung von Gutachten beauftragt werden, die durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zu einer Prozesspartei bereits objektiv abgelehnt werden müssten, es werden auch nicht selten Sachverständige mit der Erstattung von Gutachten beauftragt, deren Qualifikation weder erkennbar noch nachprüfbar ist.

Dass der §404 ZPO insbesondere die öffentlich bestellten Sachverständigen erwähnt ist mit Sicherheit richtig, da durch die Bestallungskörperschaften gewährleistet wird, dass die Qualifikation zunächst erstmalig im Rahmen der Sachkundeprüfung nachgewiesen wird und danach eine kontinuierliche Qualitätsüberprüfung durch Fortund Weiterbildungsnachweise sowie die Prüfung von Gutachten erfolgt.

Zudem ist es potenziellen Auftraggebern möglich, sich über die Bestallungskörperschaft über den jeweiligen Sachverständigen zu erkundigen, sodass sich ein klares Bild vom Sachverständigen selbst ergibt. Zudem sind den öffentlich bestellten Sachverständigen ihre Sachverständigenpflichten über die Sachverständigenordnung der jeweiligen Bestellungskörperschaft bekannt und werden, soweit dies vom Unterzeichner überblickt werden kann, regelmäßig eingehalten.

Eine gleichermaßen gute Qualitätsüberwachung bietet der qualifizierte, freie und unabhängige Kfz-Sachverständige, der einem ordentlichen Berufsverband angehört und von diesem anerkannt ist.

Verbandsanerkannte Sachverständige müssen zunächst in der Anerkennungsprüfung ihre grundsätzliche Qualifikation nachweisen. Für die kontinuierliche Qualitätsüberwachung müssen verbandsanerkannte Sachverständige jährlich Gutachten zur Prüfung einreichen, die dann durch die technische Kommission der jeweiligen Verbände überprüft werden. Zudem müssen Nachweise über die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erbracht werden.

Es ist somit aus unserer Sicht anzuregen, dass die Gerichte entweder öffentlich bestellte Sachverständige oder verbandsanerkannte Sachverständige für die Erstattung von Gutachten heranziehen müssen und nicht nur sollen.

Ein weiterer Punkt spricht auch für die Ausweitung des Sachverständigenkreises auf weitere qualifizierte Kollegen.

Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.



Das System der öffentlichen Bestellung ist aus unserer Sicht zwar sehr gut, jedoch allein ein deutsches Qualitätsprodukt. Die europäischen Mitgliedsstaaten kennen ein solches Qualitätsmerkmal im Regelfall nicht. Ausnahme bildet Österreich, das in ähnlicher Form gerichtlich bestellte Sachverständige kennt.

Aber was jedoch auch andere europäische Staaten kennen sind sogenannte anerkannte Sachverständige. Insofern würde eine Änderung des §404, Abs. 2 ZPO verschiedene Begrifflichkeiten, die in Deutschland und bei den europäischen Nachbarn vorkommen, angleichen.

Wir schlagen daher für die neue Fassung des §404, Abs. 2 ZPO folgenden Wortlaut vor:

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt oder durch einen Berufsverband anerkannt, so dürfen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Diese Umstände sind den Parteien zu erläutern.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Rückfragen und Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Anmerkungen behilflich sein konnten und der Änderungsvorschlag Berücksichtigung finden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Andreas Hoppe -Vorstandsvorsitzender-

durch die IHK südl. Oberrhein öffentlich bestellt und vereidigt

für Kfz-Schäden und -bewertung

